

---

Rundschreibendatenbank des Landes Berlin:  
[www.berlin.de/rundschreiben](http://www.berlin.de/rundschreiben)

---

Die Regierende Bürgermeisterin von Berlin - Senatskanzlei

---

## **Konsulate und Honorarkonsulin in der Bundesrepublik Deutschland**

Bekanntmachung vom 16. September 2022

RBm - Skzl II B 10

Telefon: 9026-2627 oder 9026-0, intern 926-2627

### **Salomonen**

Die Bundesregierung hat Frau **Dr. Claudia Curtius Seutter von Lötzen** am 13. September 2022 das Exequatur als Honorarkonsulin der **Salomonen** in München erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das gesamte Bundesgebiet.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

**Habsburgerstraße 9  
80801 München**

Telefon: 0170 8542732

E-Mail: [con.sol@seutter-von-loetzen.de](mailto:con.sol@seutter-von-loetzen.de)

Die Landesabstimmungsleiterin

---

## **Ergebnisermittlung zum Volksbegehren über einen Beschluss zur Erarbeitung eines Gesetzes durch den Senat von Berlin zur Erprobung eines bedingungslosen Grundeinkommens im Land Berlin**

Bekanntmachung vom 21. September 2022

GSt LWL 3

Telefon: 90223-1804 oder 90223-1800, intern 9223-1804

Nach § 27 des Abstimmungsgesetzes vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 304), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 787) geändert worden ist, gebe ich hiermit das Gesamtergebnis des Volksbegehrens über einen Beschluss zur Erarbeitung eines Gesetzes durch den Senat von Berlin zur Erprobung eines bedingungslosen Grundeinkommens im Land Berlin bekannt.

Am letzten Tag der Eintragsfrist am 5. September 2022 - waren 2 440 421 Personen stimmberechtigt.

Nach Artikel 63 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), die zuletzt durch Gesetz vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 502) geändert worden ist, kommt ein Volksbegehren zustande, wenn mindestens sieben Prozent der Stimmberechtigten, also mindestens 170 829 Personen, dem Volksbegehren zustimmen.

126 125 Unterstützungserklärungen wurden insgesamt eingereicht. Davon wurden am Tag des Ablaufens der Eintragsfrist, nach Angaben der Trägerin, insgesamt etwa 70 000 Unterschriften eingereicht. Da die insgesamt eingereichte Anzahl der Unterschriften die benötigte Anzahl unterschreitet, waren die bis dato noch nicht geprüften Unterschriften lediglich zu zählen.

In Summe wurden 53 036 Unterschriften geprüft. Von den geprüften Unterschriften wurden 39 189 als gültig und 13 847 als ungültig klassifiziert. Der Anteil der ungültigen Unterschriften liegt bei 26,1%. 73 089 Unterschriften wurden lediglich gezählt.

Ich stelle fest, dass das Volksbegehren der Trägerin „Vertrauensgesellschaft e.V.“ über einen Beschluss zur Erarbeitung eines Gesetzes durch den Senat von Berlin zur Erprobung eines bedingungslosen Grundeinkommens im Land Berlin nicht zustande gekommen ist. Die für das Volksbegehren geltenden Vorschriften wurden beachtet.

## Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

---

### Satzung der Stiftung Demokratische Jugend

Bekanntmachung vom 19. September 2022

BJF III A 13

Telefon: 90227-5280 oder 90227-5050, intern 9227-5280

#### § 1 Name und Sitz

Die Stiftung führt den Namen Stiftung Demokratische Jugend. Sie ist eine selbständige Stiftung öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

#### § 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendarbeit in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

(2) Gefördert werden soll insbesondere

- die politische Bildung und politische Mitverantwortung,
- die wirtschaftliche Initiative Jugendlicher sowie deren Mitwirkung in Gewerkschaften und Berufsorganisationen,
- die Interessenvertretung während der Ausbildung,
- das Engagement zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit, des Friedens, der Menschenrechte unter anderem gemeinnütziger Ziele,
- der kulturelle Nachwuchs und das Angebot nichtkommerzieller Kulturveranstaltungen,
- Jugendaustausch und internationale Begegnung.

(3) Die Förderung erfolgt nach dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe, soweit geeignete Träger zur Durchführung vorhanden sind. Im Übrigen entscheidet der Vorstand, auf welche Weise der Zweck der Stiftung zu verwirklichen ist.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Mittel der Stiftung dürfen nur für die unter § 2 genannten Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Begünstigungen erfolgen, die dem Stiftungszweck fremd sind.

#### § 4 Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung wird im Zeitpunkt ihrer Errichtung ausgestattet mit 20 Millionen DM. Diesem Vermögen wachsen weitere freiwillige Zuwendungen des Stifters zu, über deren Art und Höhe der Stifter nach seinem Ermessen entscheidet. Zustiftungen Dritter sind mit Zustimmung des Vorstands möglich.

(2) Die laufende Arbeit der Stiftung wird aus Erträgen und Zinsen aus diesem Vermögen sowie aus Spenden und sonstigen Zuwendungen finanziert. Investitionen im Sinne des Stiftungszwecks können aus dem Stiftungsvermögen finanziert werden, sofern dessen Umfang dadurch nicht geschmälert wird.

(3) Der Jahresabschluss der Stiftung erfolgt durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Sein Bericht ist dem Kuratorium sowie den zuständigen Aufsichtsbehörden vorzulegen.